

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 909 - 909

*Olshausen, Dr. Justus, Reichsgerichtsrath: Kommentar  
zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vierte  
umgearb. Auflage*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

eine große Reihe von Kommentaren hervorgerufen. Der hier besprochene unterscheidet sich von den meisten andern darin, daß der Darstellung der parlamentarischen Verhandlungen nur ein beschränkter Raum eingeräumt ist. Wir verargen das dem Verf. nicht. Nach unseren Erfahrungen wird ein Gesetz durch die Kommissionsberathungen und die Reden im Parlamente nur in seltenen Fällen geklärt. Dagegen hat der Verf. besonderes Gewicht darauf gelegt, die zahlreichen, bei der Anwendung des Gesetzes unentbehrlichen Ausführungsbestimmungen möglichst vollständig in den Erläuterungen zu berücksichtigen. In Folge dessen hat das Buch aber einen Umfang (564 Seiten) gewonnen, welcher die Benutzung desselben für weitere Kreise, namentlich für Personen, welche mit der Ausführung des Gesetzes nicht amtlich betraut sind, erschwert. In dem Nachtrage (S. 489 ff.) theilt der Verf. die nach Abschluß des Druckes erlassenen Verordnungen und die Entscheidungen des R. Verf. Amtes im Anschlusse an die einzelnen Paragraphen des Gesetzes mit. Den Schluß bildet ein Sachregister.

Rassow.

---

63.

**Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von Dr. Justus Olshausen, Reichsgerichtsrath. Vierte umgearbeitete Auflage. 2 Bde. Berlin 1892. Verlag von Franz Vahlen. (M. 30,—. Geb. 35,—.)

Die dritte Auflage des Olshausen'schen Kommentars zum St. G. B. erschien in den Jahren 1889 bis 1890 (vergl. Bd. 33 S. 479 und Bd. 34 S. 903 der Beitr.). Zwischen der Vollendung der dritten und dem vollständigen Erscheinen der vierten Auflage liegen, wie der Verfasser in dem Vorworte berichtet, genau 2 Jahre. Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß der Olshausen'sche Kommentar in alle juristischen Kreise eingedrungen ist, und daß weder Richter noch Rechtslehrer ihn entbehren können, so läge derselbe in dem so bald eingetretenen Bedürfnisse der neuen Auflage vor. Es ist nicht unsere Absicht, über die Bedeutung des Kommentars für die Wissenschaft und Rechtsprechung Worte zu verlieren. Wir wollen zunächst nur unserer Freude Ausdruck geben, daß es der Verlagshandlung in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit gelungen ist, den Druck des umfassenden Werkes zu Ende zu führen. Sodann wollen wir auf die Bemerkung des Verfassers im Vorwort hinweisen, daß diese vierte Auflage umgestaltende Veränderungen ganzer Partien nicht aufzuweisen hat, daß aber umsomehr Fleiß und Sorgfalt auf eine Nachprüfung im Einzelnen verwendet worden ist. Mit Ausnahme des v. Liszt'schen Lehrbuches, welches in der 5. Auflage nicht mehr benutzt werden konnte, sind alle Lehrbücher und Kommentare nach der neuesten Auflage zitiert. Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen hat der Verfasser bis Bd. 22, das Jahrbuch des Kammergerichts bis Bd. 11 benutzen können.

Der Verfasser plant eine Weiterführung der Commentirung der Strafgesetze des deutschen Reichs. Wir hoffen, daß er Kraft und Muße findet, diese Arbeit bald zu Ende zu bringen.

Rassow.